

Reglement zur Kulturförderung der Gemeinde Vaz/Oberbaz

Vom Gemeindevorstand erlassen am 17. Dezember 2009

Art. 1

Grundsatz Die Gemeinde Vaz/Oberbaz fördert gestützt auf Art. 3 der Gemeindeverfassung die Kultur und die kulturelle Entwicklung.

Art. 2

Zweck Dieses Reglement bezweckt einheitliche und transparente Kriterien für die Kulturförderung, einen gezielten Einsatz der öffentlichen Mittel für die Kulturförderung sowie eine bessere Koordination des kulturellen Angebots in der Gemeinde und in der Region.

Art. 3

Kulturkommission Der Gemeinderat wählt gestützt auf Art. 65 der Geschäftsordnung eine Kulturkommission.

Die Kulturkommission organisiert, betreut, fördert und koordiniert kulturelle Anlässe in der Gemeinde oder in der Region.

Die Kulturkommission verwaltet das Kulturbudget und erstattet dem Gemeindevorstand bis jeweils Ende Februar Bericht über die Aktivitäten und die Mittelverwendung im Vorjahr.

Die Kulturkommission erstellt ein Jahresprogramm und richtet Beiträge im Rahmen des Kulturbudgets aus.

Die Kulturkommission besteht aus insgesamt fünf Mitgliedern. Der Departementsvorsteher „Sport und Kultur“ des Gemeindevorstands präsidiert die Kulturkommission.

Für das Aktariat und die Administration der Kulturkommission steht bei Bedarf und im Rahmen der Möglichkeiten die Gemeindeverwaltung zur Verfügung.

Art. 4Vereinsunter-
stützung

Die Vereine gelten als wichtigste Träger des gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Lebens in der Gemeinde. Die jährliche Unterstützung der Vereine ist im separaten „Reglement zur Unterstützung der einheimischen Vereine der Gemeinde Vaz/Observaz“ geregelt.

Art. 5

Kulturbudget

Der für die Umsetzung des vorliegenden Reglements zur Verfügung stehende Betrag wird jährlich im Rahmen des ordentlichen Budgets festgelegt. Dieses wird durch die Kulturkommission verwaltet.

Wird das Jahresbudget nicht ausgeschöpft, verfällt dieses. Ein Übertrag der nicht beanspruchten Mittel auf das Folgejahr ist nur in Ausnahmefällen möglich und bedarf der Zustimmung durch den Gemeindevorstand.

Art. 6Beitragsvoraus-
setzungen

Auf die Ausrichtung von Beiträgen, gestützt auf das vorliegende Reglement, besteht kein Rechtsanspruch. Beiträge können von der Bedeutung der kulturellen Leistung einer Unterstützungsempfängerin bzw. eines Unterstützungsempfängers abhängig gemacht werden.

Gesuche um Beiträge sind schriftlich und begründet an die Gemeindeverwaltung z. Hd. der Kulturkommission einzureichen.

Art. 7

Kulturpreis

Mit dem Kulturpreis der Gemeinde Vaz/Observaz wird jeweils eine Persönlichkeit, eine Gruppe oder eine Organisation ausgezeichnet, die sich um die kulturellen Belange der Gemeinde und ihrer Anwohner verdient gemacht hat, und die sich durch ein besonderes kulturelles Engagement hervorgetan hat. Der Begriff Kultur soll in all seinen Facetten und Erscheinungen weit gefasst werden.

Die Kulturkommission beantragt dem Gemeindevorstand die Verleihung des Kulturpreises der Gemeinde Vaz/Obervaz.

Die Preissumme beträgt 3'000.00 Franken.

Der Preis soll bei einem besonderen Anlass, welcher durch die Kulturkommission zu organisieren ist, in würdiger Form überreicht werden.

Die Würdigung des Preisträgers oder der Preisträgerin erfolgt durch den Präsidenten oder durch ein Mitglied der Kulturkommission.

Die Verleihung des Kulturpreises erfolgt in der Regel alle drei Jahre.

Art. 8

Änderung /
Aufhebung

Auf Antrag der Kulturkommission kann der Gemeindevorstand das vorliegende Reglement jederzeit abändern oder aufheben.

Art. 9

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt auf Antrag der Kulturpreiskommission auf den 1. Januar 2010 in Kraft und ersetzt das „Reglement Kulturpreiskommission der Gemeinde Vaz/Obervaz“ vom 25. Februar 2005.